

BEGRÜNDUNG

„Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“



Gemeinde Aldenhoven

September 2021
Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Aldenhoven
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i.A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin

Projektnummer: 20-057

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Planverfahren	2
1.4	Beschreibung des Plangebietes	3
1.4.1	Geplante Konzentrationszonen	3
1.4.2	Bestehende Konzentrationszonen	8
1.5	Standortalternativen	8
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	9
2.1	Vorgaben der Landesplanung.....	9
2.2	Regionalplan	11
2.3	Flächennutzungsplan.....	13
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	14
2.5	Wasserschutzgebiete.....	19
2.6	Weitere Regelungen	19
2.7	Standortuntersuchung.....	20
2.7.1	Hintergrund	20
2.7.2	Methodik	20
2.7.3	Inhalt.....	22
2.7.4	Überprüfung der Ergebnisse.....	25
3	DARSTELLUNGEN	27
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	27
3.2	Konzentrationszone für die Windenergie.....	27
4	PLANDATEN	28
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	28
5.1	Umweltprüfung	28
5.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	29
5.3	Erschließung	29
6	RECHTSGRUNDLAGEN.....	30
7	REFERENZLISTE DER QUELLEN	30

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert in der deutschen Energieversorgung ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO²-Ausstoßes und stellen eine vergleichsweise günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Aktuell liegt der Anteil der Windenergie an der Nettostromerzeugung¹ bei 24,6 % (vgl. Fraunhofer Institut für solare Energiesysteme ISE, 2019). Insgesamt stieg der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 36,0 Prozent im Jahr 2017 auf nunmehr 37,8 Prozent im Jahr 2018 (vgl. Umweltbundesamt.de). Der Durchschnittswert für das Jahr 2019 lag insgesamt bei insgesamt 46,2 Prozent (vgl. statista). Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 Prozent am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wird demnach erfüllt (vgl. Bundesregierung, 2019). Insgesamt sollen die erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 40 bis 45 % der Stromerzeugung übernehmen, bis 2050 sogar 80 % (vgl. Bundesanzeiger Verlag GmbH, 2016).

Der Gesetzgeber fördert seit dem 01.01.1997 (BauGB-Novelle 1996) die Erneuerbaren Energien u.a. durch die Einstufung von Windenergieanlagen (WEA) als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Hiernach sind WEA im Außenbereich grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Auf Grundlage dieser Privilegierung wäre eine städtebauliche Fehlentwicklung im gesamten Außenbereich nicht ausgeschlossen, da für die Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen WEA allein die objektive Rechtslage maßgeblich wäre. Städtebauliche Erwägungen wären insoweit nicht maßgeblich und würden eine allenfalls untergeordnete Rolle einnehmen.

Diesen Missstand erkannte der Gesetzgeber. Er verband daher die Einführung des Privilegierungstatbestandes mit der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelten Möglichkeit einer Standortsteuerung. Demnach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in der Regel auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle als Konzentrationszone² erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der WEA in einem jeweiligen Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen dahingehend gesteuert werden, dass sie nur noch an den am besten geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen städtebaulichen Auswirkungen zulässig sind.

Da WEA als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung durch Konzentrationszonen jedoch sichergestellt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung weiterhin möglich ist. Es ist also nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, um unter dem Deckmantel der Steuerung die Aufstellung von WEA in Wahrheit zu verhindern (reine Verhinderungsplanung, sog. „Feigenblatt-Planung“, vgl. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07). Vielmehr muss der Windenergie substanziell Raum gegeben werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01). Eine wirksame Konzentrationszonenplanung basiert daher zwingend auf einem schlüssigen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum, welches basierend auf einer Standortuntersuchung erstellt wird. Dabei sind in ausführlicher und nachvollziehbarer Weise sowohl die positiven Kriterien, die zur Auswahl der Standorte für WEA geführt haben, als auch die negativen Gründe, die es rechtfertigen, WEA im übrigen Plangebiet auszuschließen zu dokumentieren.

1.2 Planungsziel

Die Gemeinde Aldenhoven hat in der Vergangenheit mehrfach die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet durch Bauleitpläne gesteuert. Zunächst hat die Gemeinde hierzu vier Konzentrationszonen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan ausgewiesen. Ob diese den Anforderungen der

¹ Die Nettostromerzeugung umfasst die durch eine Anlage erzeugte elektrische Energie nach Abzug des Eigenbedarfs der Anlage (vgl. Bayerische Staatsregierung, 2018)

² Konzentrationszonen sind im Flächennutzungsplan oder Regionalplan dargestellte Bereiche, welche vorrangig für eine bestimmte Nutzung – hier die Windenergie – vorgesehen sind (vgl. Regionalverband Braunschweig, 2012).

aktuellen Rechtsprechung zur Erzielung einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB genügen konnten, ist fraglich. Von diesen Zonen besteht derzeit noch die Zone I nordöstlich von Freialdenhoven.

Um weitere Windenergieanlagen anzusiedeln, wurde im Jahr 2012 mit der Erstellung einer neuen Standortuntersuchung begonnen, die mehrfach überarbeitet wurde. Aufgrund dieser Standortuntersuchung wurden weitere Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewiesen, die auch über Bebauungspläne im Detail gesteuert wurden:

- Zone II bei Siersdorf (PN 11-25)
 - o 40. FNP-Änderung: Feststellungsbeschluss am 16.05.2013
 - o VEP 55 S: Satzungsbeschluss am 18.07.2013
- Zone III bei Langweiler (PN 11-48)
 - o 40. FNP-Änderung: Feststellungsbeschluss am 16.05.2013
 - o VEP 56 N: Satzungsbeschluss am 18.07.2013
- Zone IV nördlich von Aldenhoven (PN 13-47)
 - o 42. FNP-Änderung: Feststellungsbeschluss am 19.03.2015
 - o Bebauungsplan 57 DE: Satzungsbeschluss am 19.03.2015; Satzungsbeschluss der 1. Änderung am 28.11.2019
- Zone V südlich von Aldenhoven (PN 15-34)
 - o 44. FNP-Änderung: Feststellungsbeschluss am 07.02.2019
 - o Bebauungsplan 65 A: Satzungsbeschluss am 04.07.2019

Die Bekanntmachungen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Genehmigung der 42. FNP-Änderung sind fehlerhaft, da hierbei nicht erkennbar ist, dass eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen soll und wo diese greift. Hierbei handelt es sich um einen „Ewigkeitsfehler“, da die Rügefrist gemäß § 215 BauGB nicht beginnt. Jedoch ist eine Heilung dieses Fehlers über ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB möglich. Aufgrund dieses Fehlers ist der FNP unwirksam und kann somit keine Steuerungswirkung übernehmen. Weitere Genehmigungen für zusätzliche Windenergieanlagen wären zu erteilen. Dies hätte eine Zersiedelung der Landschaft mit Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen zur Folge.

Die Gemeinde Aldenhoven hat sich entschieden, die Standortuntersuchung aus diesem Grund zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang auch neue (rechtliche) Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Weiterhin erfolgt eine Überprüfung der Einteilung der Untersuchungskriterien. In diesem Zusammenhang sind auch die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen zu überprüfen. Die oben genannten Zonen sind inzwischen fast vollständig mit Windenergieanlagen bebaut.

Zielsetzung der Aufstellung des sachlichen Teilplans Windkraft ist die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde verbunden mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

1.3 Planverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde mit einem Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Im Anschluss kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Eine detaillierte Steuerung des Vorhabens ist über die bloße Darstellung einer Konzentrationszone nicht möglich, da der Flächennutzungsplan nur die Aufgabe hat, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Details der Planung können anschließend über Bebauungspläne geregelt oder dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz überlassen werden.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Die Gemeinde Aldenhoven ist eine kreisangehörige Gemeinde in Nordrhein-Westfalen. Sie gehört dem Kreis Düren an und hat ca. 13.790 Einwohnern. Zur Gemeinde gehören die sieben Ortslagen Aldenhoven, Dürboslar, Engelsdorf, Freialdenhoven, Niedermerz, Schleiden und Siersdorf. Das Gemeindegebiet umfasst 44,13 km².

Nachbargemeinden/-städte sind die Stadt Linnich (N), die Stadt Jülich (O), die Gemeinde Inden (SO) (alle im Kreis Düren), Gemeinde Esweiler (S), Stadt Alsdorf (W) und die Stadt Baesweiler (NW) (alle Städteregion Aachen). Die vorgenannten, im Innenbereich oder anderen Kommunen liegenden Bereiche sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn es gilt, Schutzabstände zu Nutzungen zu erheben oder die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz zu beurteilen.

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ist der gesamte Außenbereich. Dessen Abgrenzung erfolgte anhand einer Erfassung aller Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB der Gemeinde Aldenhoven sowie eine Beurteilung des verbleibenden Innenbereichs anhand des § 34 BauGB. Im Innenbereich befinden sich nicht nur Wohnnutzungen, sondern auch Infrastrukturflächen, Grünflächen, öffentliche Einrichtungen, Gewerbeflächen etc.

1.4.1 Geplante Konzentrationszonen

Es sollen folgende Flächen ausgewiesen werden:

Fläche/Bezeichnung	Größe
6a/6b	18,81 ha
9	16,77 ha
11 a	30,33 ha
12	295,20 ha
Gesamt: 361,11 ha	

Tabelle 1: zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlene Potentialflächen

Fläche 6 (nördlich Aldenhoven)

Die Fläche befindet sich zentral im Stadtgebiet nördlich der Hauptortslage. Sie wird durch die L 228 in zwei Teilflächen unterteilt. Die nördlichen Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die südliche Teilfläche ist eine bereits verfüllte Abgrabungsfläche. Weiter südlich grenzen aktive Abgrabungsflächen an.



Abbildung 18: Fläche 6 – Auszug aus der Analyse- Luftbild
karte

Die Potentialfläche besteht aus den Teilflächen 6a mit 9,97 ha und 6b mit 8,84 ha und besitzt eine Gesamtgröße von 18,81 ha. Die Fläche überschreitet somit die Wunschgröße von 15 ha und bietet Platz für ca. 3 Anlagen. Die Fläche ist derzeit in Teilen als Konzentrationszone ausgewiesen. Innerhalb der Fläche befindet

sich eine bestehende WEA, die anderen Anlagen liegen außerhalb. Daher sind hier voraussichtlich keine weiteren Anlagen möglich, sofern kein Repowering stattfindet.

Aufgrund der ausreichenden Größe und der innerhalb bzw. in der unmittelbaren Umgebung bereits errichteten WEA wird die Fläche grundsätzlich zur Ausweisung empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	6a: 9,97 ha / 6b: 8,84 ha = 18,81 ha	Grün
	Zuschnitt	ca. 3 WEA	Grün
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	5,5 bis 6,75 m/s	Orange
Regionalplan	AFAB / BSLE	-	Gelb
Schutzgebiete	Wald	nein	Grün
	Biotopverbundbereiche	ja	Gelb
	Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	Gelb
	WSZ III	nein	Grün
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	Grün
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	ja	Gelb
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	geringes Konfliktpotenzial	Grün
Kulturgüter	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	mittleres Konfliktpotenzial, 31.064 € / WEA	Gelb
	Kulturlandschaft	KL (24)	Grün
	Bodendenkmale	nein	Grün
	Baudenkmale	ja	Orange
Sachgüter	-	-	Grün
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	Grün

Fläche 9 (Schlangengraben)

Die Fläche befindet sich im Süden des Gemeindegebietes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Fläche ist Bestandteil eines Windparks mit 10 Anlagen, der sich auf Bereiche der Stadt Eschweiler erstreckt. Die Fläche gilt grundsätzlich als erschlossen.



Abbildung 24: Fläche 9 – Auszug aus der Analyse- Luftbild
karte

Die Potentialfläche ist 16,77 ha groß und bietet Platz für 2-3 Anlagen. Derzeit liegen 2 Anlagen des Windparks innerhalb der Fläche, weitere Anlagen sind somit derzeit ohne ein Repowering nicht möglich.

Aufgrund der ausreichenden Größe und der innerhalb bzw. in der unmittelbaren Umgebung bereits errichteten WEA wird die Fläche grundsätzlich zur Ausweisung empfohlen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	16,77 ha	Grün
	Zuschnitt	ca. 2 WEA	Grün
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	6,50 bis 6,75 m/s	Grün
Regionalplan	AFAB / reg. Grünzug	-	Gelb
Schutzgebiete	Wald	nein	Grün
	Biotopverbundbereiche	ja	Gelb
	Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	Gelb
	WSZ III	nein	Grün
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	Grün
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	Grün
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	mittleres Konfliktpotenzial	Orange
Kulturgüter	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	geringes Konfliktpotenzial, 19.326 € / WEA	Grün
	Kulturlandschaft	KL (24)	Grün
	Bodendenkmale	nein	Grün
	Baudenkmale	nein	Grün
Sachgüter	-	-	Grün
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	Grün

Fläche 11a (südlich Aldenhoven)

Die Fläche liegt im Süden des Gemeindegebietes nördlich der renaturierten Inde. Es handelt sich um ehemalige Tagebaulflächen. Auf den Flächen befindet sich ein Windpark mit insgesamt 13 Anlagen, von denen 9 auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler liegen.

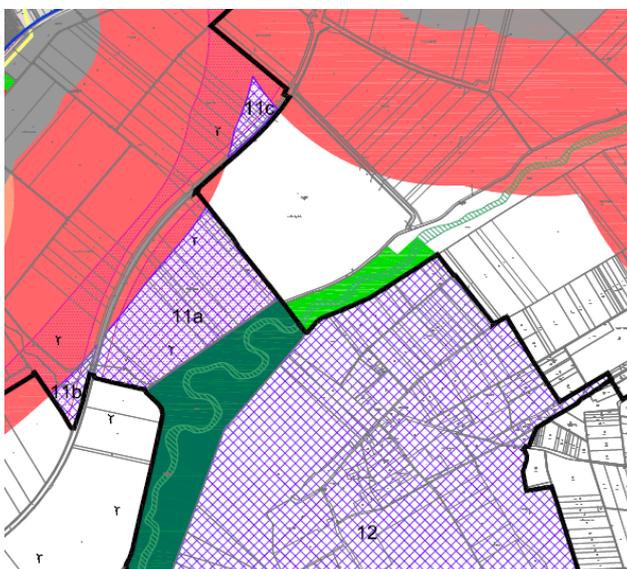


Abbildung 25: Fläche 11 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Die Potentialfläche besteht aus drei Teilbereichen. Teilbereich a hat eine Größe von 30,33 ha und bietet Platz für 3-4 WEA. Die Teilbereiche b mit 2,63 ha und c mit 2,78 ha sind für sich genommen zu klein zur Errichtung von einer modernen WEA und werden nicht weiterverfolgt.

Aufgrund der ausreichenden Größe und der in unmittelbarer Umgebung bereits errichteten WEA wird die Fläche grundsätzlich zur Ausweisung empfohlen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	30,33 ha	Grün
	Zuschnitt	ca. 3-4 WEA	Grün
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	6,00 bis 6,50 m/s	Orange
Regionalplan	AFAB / BSLE / Abbau oberflächennaher Bodenschätze	-	Gelb
Schutzgebiete	Wald	nein	Grün
	Biotopverbundbereiche	ja	Gelb
	Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	Gelb
	WSZ III	nein	Grün
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	Grün
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	Grün
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	mittleres Konfliktpotenzial	Orange
Kulturgüter	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	geringes Konfliktpotenzial, 20.784 € / WEA	Grün
	Kulturlandschaft	KL (24)	Grün
	Bodendenkmale	nein	Grün
	Baudenkmale	nein	Grün
Sachgüter	-	-	Grün
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	Grün

Fläche 12 (Tagebau)

Die Fläche liegt an der südlichen Gemeindegrenze im Bereich des teilweise rekultivierten Tagebaus Inden. Teilweise finden hier noch Maßnahmen statt, die Fläche steht noch unter Bergrecht.

Die Potentialfläche hat eine Größe von 295,2 ha und ist damit die mit Abstand größte Fläche. Sie bietet Platz für ca. 12 Anlagen.

Aufgrund der Größe und der in unmittelbarer Umgebung bereits errichteten WEA wird die Fläche grundsätzlich zur Ausweisung empfohlen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen. Die Errichtung der WEA ist nach Beendigung der Bergaufsicht möglich.

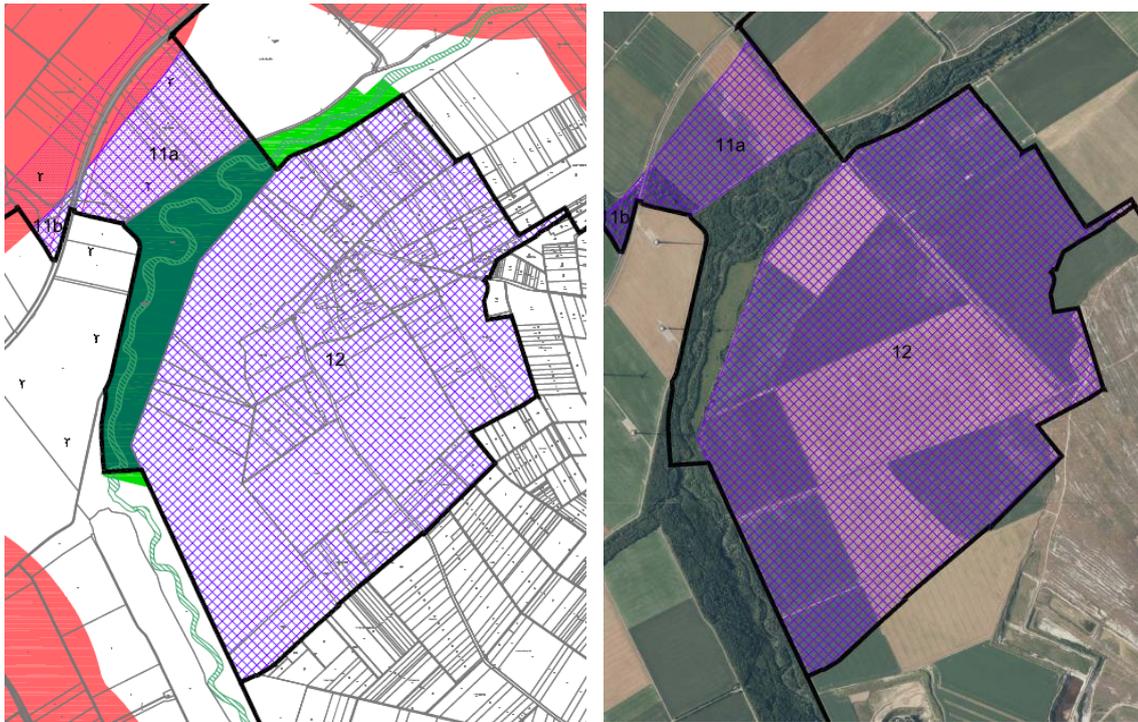


Abbildung 25: Fläche 12 – Auszug aus der Analysekarte

Luftbild

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	295,20 ha	Grün
	Zuschnitt	ca. 12 WEA	Grün
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	6,00 bis 6,25 m/s	Orange
Regionalplan	AFAB / BSLE / Abbau oberflächennaher Bodenschätze	-	Gelb
Schutzgebiete	Wald	nein	Grün
	Biotopverbundbereiche	nein	Grün
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	Grün
	WSZ III	nein	Grün
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	Grün
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	Grün
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	mittleres Konfliktpotenzial	Orange
Kulturgüter	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	geringes Konfliktpotenzial, 21.979 € / WEA	Grün
	Kulturlandschaft	KL (24)	Grün
	Bodendenkmale	nein	Grün
	Baudenkmale	nein	Grün
Sachgüter	-	-	Grün
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	nach Beendigung der Bergaufsicht	Gelb

1.4.2 Bestehende Konzentrationszonen

Bestehende Konzentrationszonen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption, genau wie bestehende genehmigte Anlagen, Berücksichtigung finden. Widersprechen alte Konzentrationszonen oder Teilflächen von diesen dem neuen Planungskonzept, so ist über deren Zukunft zu befinden. Da schon errichtete Anlagen Bestandsschutz genießen, ist eine Aufhebung von nicht bestätigten Teilen einer Konzentrationszone grundsätzlich möglich, mit der Folge, dass z.B. ein Repowering unzulässig wird. Widersprechen die bestehenden Konzentrationszonen dem neuen Planungskonzept nicht, so können sie in dieses integriert werden.

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen wurden im Fall bestehender Konzentrationszonen bereits detailliert untersucht. Demnach ist ein Ausschluss bestehender Konzentrationszonen durch die Anwendung pauschaler, neuer Untersuchungskriterien nicht sachgerecht. Gleiches gilt jedoch für eine unreflektierte Übernahme bestehender Konzentrationszonen in ein schlüssiges Gesamtkonzept (OVG Magdeburg 2 L 302/06). Bestehende Konzentrationszonen sollen demnach stets anhand einer Einzelfallprüfung untersucht werden (VG Minden, Urteil vom 21. Dezember 2011 - 11 K 2023/10). Dabei ist es grundsätzlich möglich, bestehende und neue Konzentrationszonen differenziert zu betrachten. Denn werden bestehende Konzentrationszonen bestätigt, so wird das schlüssige räumliche Gesamtkonzept selbst dann nicht verletzt, wenn die bestehenden Konzentrationszonen die pauschalen Untersuchungskriterien nicht erfüllen (BVerwG 4 CN 2.07, OVG Lüneburg 12 KN 311/10, OVG Lüneburg 12 KN 35/07, OVG Lüneburg 1 LB 133/04, BKL Rn 117 zu § 35 BauGB). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei harten Tabuzonen um Bereiche handelt, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Hieraus folgt, dass eine differenzierte Betrachtung pauschaler Untersuchungskriterien ausschließlich im Fall weicher Tabuzonen möglich ist., was sich gerade dann besonders anbietet, wenn die Zonen bereits bebaut sind. Somit ist es beispielsweise vorstellbar, in dem Fall bestehender und geplanter Konzentrationszonen unterschiedliche weiche Schutzabstände zu Einzelhöfen anzusetzen (Windenergieerlass NRW 2018, Nr. 4.3.4).

„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Gesamtkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt. Schafft er auf diese Weise für die Windenergie substanziellen Raum, so braucht er nicht darüber hinaus durch einen großzügigeren Gebietszchnitt den Weg für den Bau neuer Anlagen freizumachen, die für ein späteres „Repowering“ zusätzliche Möglichkeiten eröffnen.“ (BVerwG, Urt. V. 27.1.2005 – 4 C 5.04 -, BVerwGE 122, 364; Nds. OVG, Urt. V. 15.5.2009 – 12 KN 49/07-, juris Rdn. 21).

Bestehende Konzentrationszonen sind also stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, die im Ergebnis zu einer der nachfolgenden Vorgehensweisen führen kann:

1. Die Konzentrationszone wird vollständig aufgehoben.
2. Die Konzentrationszone wird in den Bereichen aufgehoben, die durch das räumliche Gesamtkonzept nicht bestätigt werden.
3. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt.
4. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt und um zusätzliche Potentiale erweitert.

In der Gemeinde Aldenhoven sind derzeit mehrere Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen (vgl. Kapitel 1.2.). Aufgrund von bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen hat sich Gemeinde Aldenhoven entschieden, die Standortuntersuchung zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang auch neue (rechtliche) Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Insbesondere hinsichtlich der neuen (rechtlichen) Rahmenbedingungen sollen die bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen, die sich außerhalb der in dieser Standortuntersuchung zur Ausweisung empfohlenen Konzentrationszonen befinden, aufgehoben werden, da diese nicht dem gesamtstädtischen Planungskonzept der Gemeinde entsprechen.

1.5 Standortalternativen

Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie geht eine Standortuntersuchung des gesamten Gemeindegebietes voraus, in dem das Gebiet nach harten und weichen Tabukriterien auf seine Eignung für die Windenergie hin geprüft wurde. In einer Flächenabwägung wurden die hier behandelten Flächen 6, 9, 11 und 12 als am besten geeignet herausgestellt. Als Planungsalternative wäre eine Ausweisung anderer, weniger geeigneter Flächen als Konzentrationszone denkbar.

Nach Aussage in der Standortuntersuchung sind die Potentialflächen 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11b, 11c aufgrund der Größe bzw. des Zuschnittes zur Ausweisung als Konzentrationszone ungeeignet bzw. werden nicht zur Ausweisung empfohlen. Die Potentialfläche 5a/5b ist insbesondere aufgrund der Nähe zur „Via Belgica“ nicht zur Ausweisung für die Windenergie geeignet.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Vorgaben der Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Die Gemeinde Aldenhoven befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Im Landesentwicklungsplans NRW ist es ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. So soll bis zum Jahr 2050 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei die Windenergienutzung auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen.³ Im Rahmen des neuen LEP 2019 findet ein spürbarer Wandel von der ungebremsten Förderung der Windenergie zu einer stärkeren Lenkung statt.

Der Landesentwicklungsplan NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019 bestimmt für die Windenergie insoweit folgende Grundsätze:

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie:

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

³ LEP NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019, Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering:

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstands Vorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst⁴ ausgeführt:

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. Weiterhin rückt auch das Land NRW von derzeit von dieser Abstands Vorgabe ab. Derzeit existiert ein Entwurf für eine Änderung des LEP, der einen geringeren Abstand vorsieht.

Mit der vom Bundestag durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Kraft getreten am 14.08.2020, wieder eingeführten **Länderöffnungsklausel**, die in § 249 Abs. 3 BauGB niedergeschrieben ist, wird den Ländern ermöglicht, die bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergie im Außenbereich einzuschränken und hierdurch Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und (Wohn-)Bebauung festzulegen.

Der Mindestabstand darf hiernach höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen zu regeln. Bereits bestehende Regelungen auf Länderebene bleiben bestehen.

Primärer Zweck dieser Regelung ist die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen, welche nach Meinung der Befürworter vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt. Bisher

⁴ OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE

sieht in NRW der LEP NRW eine Abstandsvorgabe von 1.500 m zur Wohnnutzung vor. Inzwischen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2021 (LEP 2021) zur Rechtskraft gebracht, durch das die Länderöffnungsklausel umgesetzt werden soll.

Das Gesetz sieht vor, dass privilegierte Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.000m zu Wohngebäuden

- in Gebieten mit Bebauungsplänen (§30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

einhalten.

Innerhalb von in einem vor dem Inkrafttreten dieser Regelung wirksam gewordenen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches gilt diese Regelung nicht. Das Gesetz sieht somit eine Überleitungsvorschrift vor, die auch für den Umgang mit bestehenden Zonen bei der Überarbeitung einer Standortuntersuchung relevant sein kann. Bereits genehmigte oder beantragte Anlagen sind von der Regelung ausgeschlossen.

Hierdurch entsteht eine verbindliche Vorgabe, die bei der Aufstellung der Standortuntersuchung zu berücksichtigen ist. Sie gilt auch für Kommunen, die keine Konzentrationszonenplanung betreiben. Zwar wird es eine Übergangsregelung geben, jedoch sollen die neuen Vorgaben bereits in dieser Standortuntersuchung berücksichtigt werden, damit der hieraus resultierende sachliche Teilflächennutzungsplan zur Genehmigung alle rechtlichen Bindungen einhalten wird. Darüber hinaus soll, wie zuvor aufgeführt, ein neues gesamtstädtisches Planungskonzept im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgestellt werden.

2.2 Regionalplan

Gemäß LEP NRW können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Gemeinde Aldenhoven befindet sich im Kreis Düren, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. In diesem werden keine Vorranggebiete festgelegt (Bezirksregierung Köln, 2003).

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan lediglich textliche Festlegungen, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

Ziel 1 der Regionalplanung die Windenergie betreffend ist, dass Planungen für Windenergieanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windenergieplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Ziel 2: Nur bedingt in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/ oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- Regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und § 2 Abs. 1 LG)

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

Ziel 3: Daneben werden Gebiete formuliert, in denen Windparkplanungen ausgeschlossen werden sollen:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

Ziel 4: Daneben ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.⁵

Zeichnerisch verfügt Aldenhoven über zwei Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB für den Hauptort sowie Siersdorf) sowie zwei Gewerbe- und Industriebereiche (GIB, ebenfalls Hauptort und nördlich Siersdorf). Es liegen mehrere kleinere Waldflächen vor, kleinere Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE), ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN; DN-38 nördlich Freialdenhoven). Daneben bestehen in Aldenhoven zwei Abgrabungsbereiche und der Randbereich eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Derzeit wird der Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln überarbeitet. In diesem Zuge soll auch ein „Teilplan Erneuerbare Energien“ aufgestellt werden. Im Regionalplan Köln sollen demnach zukünftig mindestens ca. 14.500 ha Vorranggebiete für die Windenergie dargestellt werden. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung "Wind" entgegenstehen. Den raumordnerischen Vorranggebieten kommt allerdings keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationswirkung) zu, d.h. Windenergieanlagen können auch außerhalb dieser Bereiche errichtet werden. Ein Entwurf ist derzeit noch nicht verfügbar.

Fläche 6

Im Regionalplan wird im Wesentlichen ein AFAB dargestellt, der von einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (südliche Teile der Fläche 6a, Fläche 6b) überlagert wird. Weiterhin sind Teile der Fläche als Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Kies und Sand) dargestellt (südlicher Bereich der Fläche 6a). Der Abbau hat auf diesen Flächen jedoch bereits stattgefunden, die Flächen sind rekultiviert. Eine Nutzung durch die Windenergie steht dem Rekultivierungsziel für das Abbaugebiet (BSLE) nicht entgegen.

Fläche 9

Im Regionalplan wird ein AFAB dargestellt. Der südliche Bereich wird von einem regionalen Grünzug gequert.

Fläche 11

⁵ Bezirksregierung Köln (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Köln, S. 120-122.

Im Regionalplan wird ein AFAB dargestellt. Dieser wird von einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ als Rekultivierungsziel für den Braunkohletagebau überlagert. Weiterhin liegt die Fläche in einem Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, dieser ist erfolgt und die Rekultivierung ist inzwischen umgesetzt.

Fläche 12

Im Regionalplan wird ein AFAB dargestellt. Dieser wird von einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ als Rekultivierungsziel für den Braunkohletagebau überlagert. Eine Nutzung durch die Windenergie ist somit mit dem Rekultivierungsziel vereinbar.

Weiterhin liegt die Fläche in einem Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Der Tagebau findet noch statt. Die Fläche des Plangebietes steht derzeit teilweise als Teilbereich des Braunkohletagebaus Inden noch unter Bergaufsicht. Eine Errichtung von Windenergieanlagen kann erst nach Beendigung der Bergaufsicht und der vollständigen Verkippung der Flächen sowie Verstreichen der erforderlichen Liegezeiten erfolgen. Ein genauer Zeitpunkt, wann die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen wird und eine anderweitige Nutzung möglich ist, ist derzeit nicht abschließend bestimmbar. In der Konzentrationszone 12 ist daher eine Nutzung für die Windenergie bis zur Beendigung der Bergaufsicht für die jeweilige Teilfläche unzulässig. Eine abschließende Klärung findet im Rahmen der Beteiligungsverfahren statt

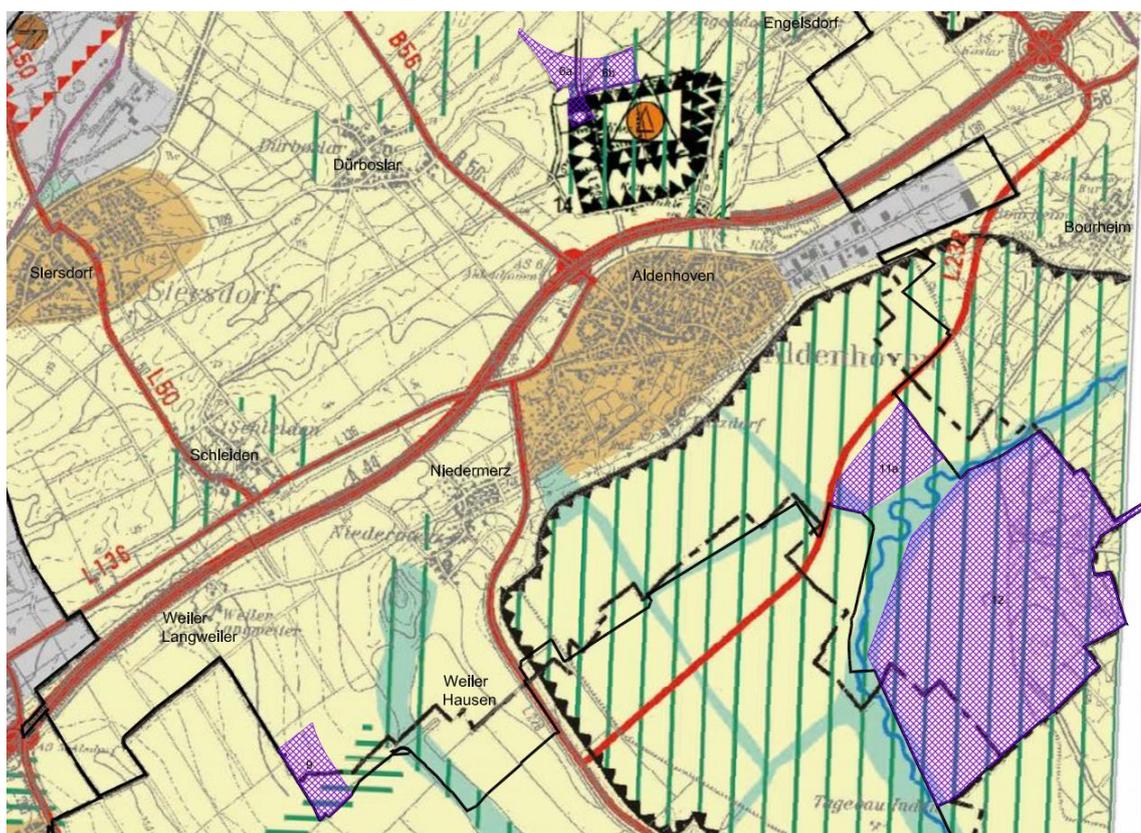


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan, eigene Darstellung

2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven stellt für die beabsichtigten Konzentrationszonen überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Der westliche und östliche Bereich der Fläche 11a ist als öffentliche Grünfläche dargestellt, hier ist eine Vernetzung mit dem der Indeaeu vorgesehen. Darüber hinaus sind Teile der Flächen 6, 9 und 11 bereits als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt.

Für Teile der Fläche 6 wird eine Abgrabungsfläche für Kies und Sand dargestellt, diese ist bereits rekultiviert und nicht mehr in Betrieb. Die übrigen Flächen 11a und 12 liegen teilweise in dargestellten Braunkohleabbaugebieten, auch hier ist der Abbau beendet und die Rekultivierung hergestellt.

Diese FNP-Darstellungen stehen der Windenergieplanung nicht entgegen, da die landwirtschaftliche Nutzung auch innerhalb von Windparks ausgeübt werden kann. Auch die Vernetzung der Grünzüge mit der Indeau wird hierdurch nicht unmöglich, jedoch ist dieser Aspekt bei der Standortfindung möglichst zu berücksichtigen.

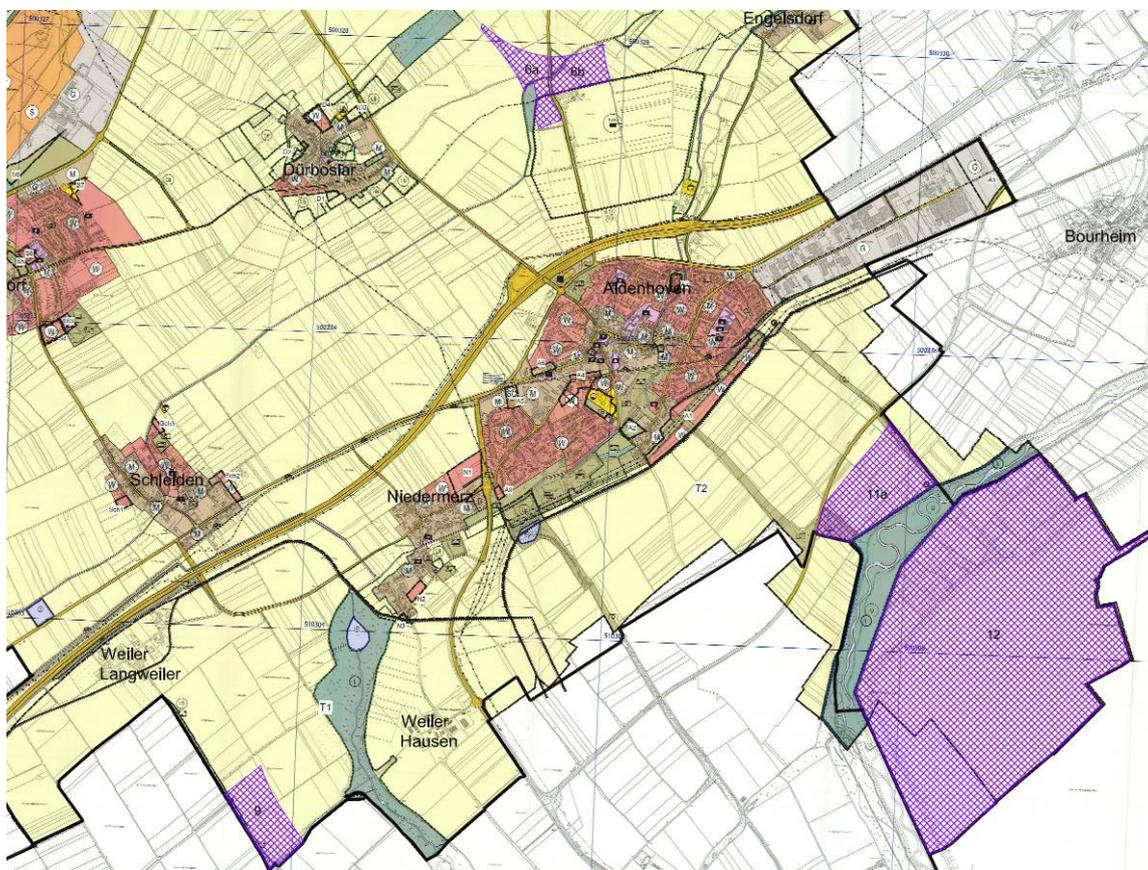


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, eigene Darstellung

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

Für den Großteil des Gemeindegebiets von Aldenhoven gilt der Landschaftsplan 5 „Aldenhoven/ Linnich-West“ des Kreises Düren. Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken,

gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten im Umfeld der Konzentrationszonen wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a).

NATIONALPARKE, NATURPARKE UND BIOSPHÄRENRESERVATE

Nationalparke, Naturparke und Biosphärenreservate liegen im Umfeld der Gemeinde Aldenhoven nicht vor.

NATURA-2000-GEBIETE

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Im Plangebiet oder Gemeindegebiet befinden sich keine FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Indemündung“, welches sich ca. 1,7 km östlich der Fläche 12 befindet. Das Gebiet umfasst einen naturnahen Flussauenlandschaftsausschnitt mit großflächigen Weichholzaunenbeständen und einem aus einer Abgrabung entstandenen Stillgewässer (Pellini Weiher). Der naturnah mäandrierende Rurverlauf ist durch Prall- und Gleithänge sowie Inseln und Schotterbänke geprägt. Der Auwald wird forstlich nicht genutzt, weshalb häufig Alt- und Totholz zu finden ist. Weitere Lebensräume sind neben z.T. beweideten Pappelforsten (Drieschnutzung) stellenweise vernässte Fettweiden sowie artenreiches Magergrünland und Besenginsterbestände. Aufgrund weitgehend fehlender Erschließung werden die Arten hier nur selten von Menschen gestört. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung des naturnahen Flusslaufes sowie des Weichholzaunewaldes durch weiterhin ungestörte Entwicklung. Als größtes Vorkommen der Weichholzaue im Naturraum kommt diesem Rurabschnitt größte Bedeutung als Verbreitungsknotenpunkt für auentypische Arten zu. Das insbesondere für Amphibien und Wasservögel wertvolle Abtragungsgewässer soll zur weiteren Entwicklung naturnaher Vegetationsstrukturen beruhigt und sich selbst überlassen bleiben“. (MKULNV NRW, 2016)

Weiterhin befindet sich das FFH-Gebiet „Kellerberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“ in ca. 3,5 km nordöstlich der Fläche 6. Das in der intensiv genutzten Bördelandschaft bei Jülich liegende Gebiet wird von einem überwiegend naturnah mäandrierenden Rurabschnitt mit natürlichen Strukturen wie Kiesbänken und Uferabbrüchen durchflossen. Seitenbäche verlaufen z. T. ebenfalls naturnah. In der Aue sind Altwässer und Auenwaldrestbestände sowie zahlreiche Flutrinnen erhalten geblieben. Geprägt wird die Ruraue hier durch die historische "Pappelweidenutzung" (Drieschlandschaft). Im westlich der Rur angrenzenden Kellenberger Wald dominieren großflächige Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder. An der Schlossanlage Kellenberg finden sich ebenfalls Restbestände der ehemals die Rur begleitenden Hartholz-Auenwälder. Allgemeines Ziel ist der Schutz und die Optimierung einer naturnahen, strukturreichen Flußauenlandschaft. Die Restbestände des Auenwaldes sind als wichtiger Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Bördelandschaft vorrangig zu sichern und zu optimieren. Anschließend soll der Auenwald durch Sukzession ausgedehnt werden, um charakteristischen Arten ein Überleben zu sichern. Die lebensraumfremden Gehölze im Kellenberger Wald sollen in naturnahe Gehölzbestände umgewandelt werden. Die historische Drieschlandschaft soll durch extensive Nutzung erhalten bleiben und optimiert werden.

Aufgrund der Entfernung zu den FFH-Gebieten können direkte Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete durch die Planung - auch im Zusammenhang mit den bereits bestehenden WEA – ausgeschlossen werden. Aussagen zu vorkommenden windenergiesensiblen Arten fehlen, so dass auch diesbezüglich keine Auswirkungen erwartet werden.

NATURDENKMALE

Auswirkungen auf Naturdenkmale können lediglich durch direkte Eingriffe wie Überplanungen ausgelöst werden. Da innerhalb der Plangebietsflächen keine Naturdenkmale bestehen, ist eine diesbezügliche Beeinträchtigung ausgeschlossen.

NATURSCHUTZGEBIETE

Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten können durch direkte Eingriffe in die geschützten Strukturen oder Auswirkungen von unmittelbar angrenzenden Vorhaben ausgelöst werden. Eine räumliche

Überlagerung der Plangebiete mit Naturschutzgebieten besteht nicht. Folgende Gebiete liegen in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Konzentrationszonen vor:

NSG Schlangengraben (DN-083), südwestlich von Niedermerz, ca. 250 m Abstand zur Fläche 9:

- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- Der Komplex aus naturnahen Waldbereichen, trockenwarmen Standorten und dem großen Stillgewässer in Verbindung mit der Unzugänglichkeit des Gebietes bieten einen Lebensraum und Rückzugsgebiet für zahlreiche Tierarten wie z.B. Ringelnatter und Amphibien, insbesondere die Wechselkröte sowie zahlreiche störungsempfindliche Vogelarten.

NSG Nordöstlicher Blausteinsee (ACK-124), südlich des Stadtgebietes, Eschweiler, ca. 800 m Abstand zur Fläche 9:

- Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Arten und Lebensgemeinschaften in und auf dem Blausteinsee und in den angrenzenden Bereichen. [...]
- Die etwa 33 Hektar große Wasserfläche und die ca. 53,9 Hektar großen terrestrischen Lebensräume dienen u. a. zahlreichen Vogelarten als Nist-, Brut-, Wohn oder Zufluchtsstätten. Der See ist insbesondere in den Wintermonaten, wenn die stehenden Gewässer in der näheren und weiteren Umgebung zufrieren, ein überregional bedeutsames Rast- und Nahrungshabitat für durchziehende, aber auch für nicht ziehende Wasservogelarten. Typische Wintergerste sind z. B. Gänseäger, Zwergsäger, Schellente, Tafelente und Zwergtaucher. In der übrigen Jahreszeit brüten zahlreiche Vogelarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen, wie Boden-, Hecken- und Baumbrüter, im Schutzgebiet. Überregionale Bedeutung erhält der Blausteinsee aufgrund seiner geographischen Lage in einer bekannten Vogelfluglinie. Zugvögel benötigen auf Ihrem Flug von den Brutgebieten zu den Überwinterungsräumen und zurück eine Vielzahl verschiedener Rastmöglichkeiten, in denen sie in Ruhe die aufgezehrten Energiereserven wieder auffüllen können. Besonders zur Zugzeit treten auf dem Blausteinsee Wasservögel in großen Trupps auf, die eine entsprechend dimensionierte Wasserfläche benötigen. Um die Fluchtdistanzen bei Beeinträchtigungen zu verringern, wird deshalb ca. ein Drittel des Sees beruhigt.

Negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Naturschutzgebiete sind nicht ersichtlich.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Landschaftsschutzgebiete (LSG) kommen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen nicht vor. Da in Aldenhoven nur geringe Teile des Gemeindegebietes unter Landschaftsschutz stehen, wurden diese als weiches Tabukriterium in der Standortuntersuchung definiert.

Einziges LSG in unmittelbarer Nähe von geplanten Konzentrationszonen ist das LSG der Indeaue, das die Flächen 11 und 12 voneinander trennt.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Bei geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich in der Regel um kleinflächige oder lineare Strukturen wie Einzelbäume, Alleen, Baumreihen, Hecken oder ähnliches. Diese dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Fläche 6

Das Gebiet wird von einem geschützten Landschaftsbestandteil entlang des Dürboslarer Fließ/ Hoengener Fließes durchquert. Weiterhin ist die mit Bäumen bestandene Fläche ebenfalls als geschützter Landschaftsbestandteil im LP 5 dargestellt.

Fläche 9

An den südlichen Rändern liegen geschützte Landschaftsbestandteile vor, die durch die Zone nicht wesentlich berührt werden.

Fläche 11

Teile der Fläche 11a werden von einem LB überlagert. Die geschützten Landschaftsbestandteile dienen der Vernetzung der Ortslage mit der renaturierten Inde. Diese sollten von Anlagen freigehalten werden.

Fläche 12

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.

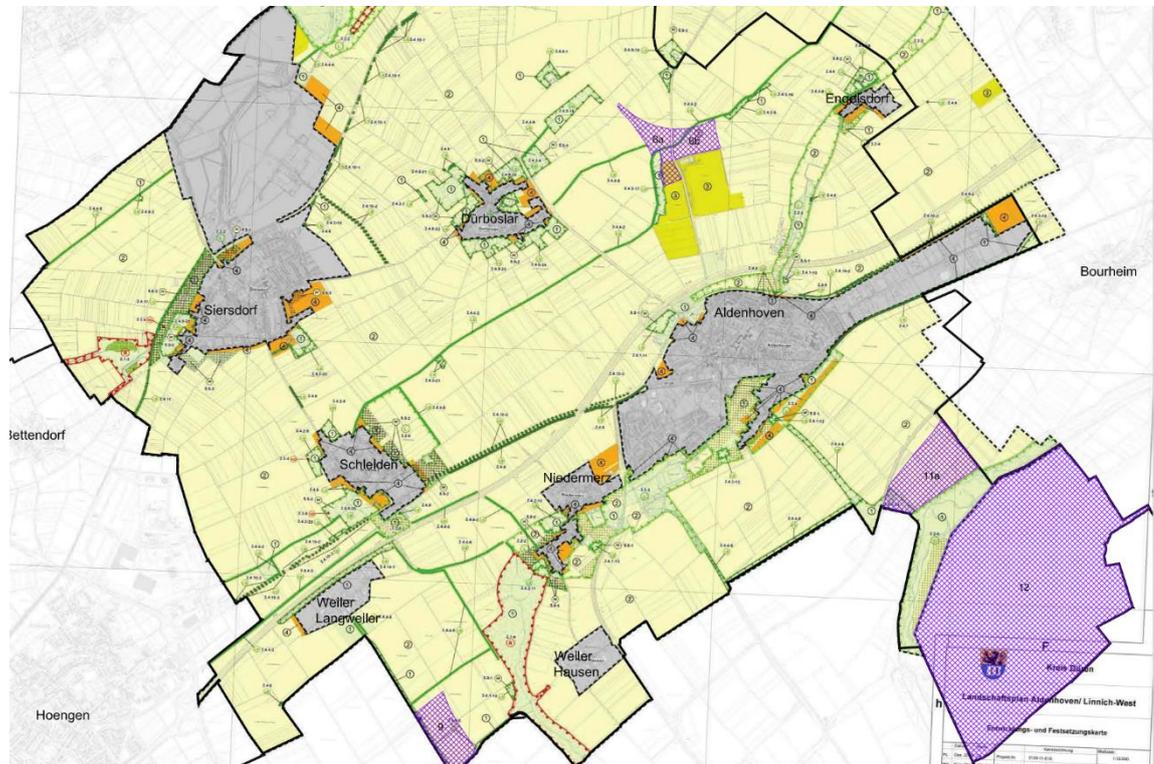


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan Aldenhoven/ Linnich-West mit Abgrenzung der Plangebiete (lilafarbene Schraffur); Quelle: Eigene Darstellung nach Kreis Düren.

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Schutzgegenstand des gesetzlichen Biotopschutzes sind gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG ist entscheidend für diese Bedeutung ihre Funktion als Lebensraum für eine Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen. Der gesetzliche Biotopschutz ist eine Kategorie des Flächenschutzes, die allerdings starke Bezüge zum Artenschutz aufweist (vgl. Lütkes/Ewers/Heugel, 2. Auflage 2018, BNatSchG § 30 Rn. 2.).

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Der Begriff der Zerstörung meint die physische Beseitigung eines Biotops der gesetzlich geschützten Art, erfasst aber auch jede Handlung, die es mit sich bringt, dass die für den Biotoptyp charakteristischen Eigenschaften entfallen. In erster Linie ist dabei an Maßnahmen zu denken, die mit einer flächenmäßigen Inanspruchnahme des Biotops oder einem direkten Zugriff auf seine charakteristischen Merkmale einhergehen (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 87. EL Juli 2018, BNatSchG § 30 Rn. 14). Daneben werden aber auch mittelbare Einwirkungen vom Verbot erfasst, die sich negativ auf das für das jeweilige Biotop typische Arteninventar auswirken. Zu denken ist dabei etwa an Nährstoffeinträge auf dem Luftpfad, die eine Beeinträchtigung der charakteristischen Pflanzengesellschaften von Trockenrasen hervorrufen oder an die sich mit einer

Nassabgrabung verbindende Absenkung des Grundwasserspiegels, die eine im Absenkungstrichter gelegene Pfeifengraswiese schädigt.⁶

Da innerhalb der Flächen keine geschützten Biotope bestehen, ist eine diesbezügliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Auch diese wurden in der Standortuntersuchung als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung außerhalb der Flächen befindlicher Biotope ist weiterhin nicht zu erwarten, da insbesondere eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme nicht gegeben ist. Gleiches gilt für eine mittelbare Einwirkung, da durch die Windenergie selbst keine negativen Auswirkungen der oben näher bezeichneten Art auf das jeweilige biotoptypische Arteninventar zu erwarten sind.

BIOTOPVERBUNDFLÄCHEN

Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Der Biotopverbund als Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15 a Landschaftsgesetz (LG NW) ist ein Fachkonzept des Naturschutzes, welches großflächige Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) sichern und durch Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem), die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen soll. Er trägt somit auch zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei und dient damit als wesentliches Element dem Erhalt und der Entwicklung der Biodiversität im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Die Sachdokumente zum Biotopverbund beinhalten fachspezifische Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und deren abiotische Standortverhältnisse, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind.

Fläche 6

Der geschützten Landschaftsbestandteil entlang des Dürboslarer Fließ / Hoengener Fließes ist auch als Biotopverbundflächen (VB-K-5003-001) geschützt.

Fläche 9

An den südlichen Rändern liegen geschützte Landschaftsbestandteile vor, die auch als Biotopverbundflächen (VB-K-5103-013 und -009) eingetragen sind.

Fläche 11

Teile der Fläche 11a sind als Biotopverbundfläche festgelegt, diese dient der Vernetzung der Ortslage mit der renaturierten Inde. Sie sollte von Anlagen freigehalten werden. Die Flächen sind gleichzeitig als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Fläche 12

Es sind keine Biotopverbundflächen vorhanden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass nur eine geringe räumliche Überlagerung der Plangebiete mit Schutzgebieten besteht. Beeinträchtigungen der Schutzziele können auf den nachgelagerten Planungs- und Ausführungsebenen durch die genaue Anordnung und Konfiguration der Anlagen vermieden werden. Somit ist vorliegend von keinen Konflikten hinsichtlich der kleinräumigen Schutzgebiete auszugehen, die nicht auf den nachgelagerten Ebenen gelöst werden können.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Indemündung“, welches sich ca. 1,7 km östlich der Fläche 12 befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands

⁶ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 87. EL Juli 2018, BNatSchG § 30 Rn. 15.

von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Relevante Zusammenhänge sind vorliegend nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.5 Wasserschutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Demnach wird das Plangebiet von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten überlagert. Zwischen den Flächen 11 und 12 verläuft die Inde, für die Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind. Diese liegen außerhalb der geplanten Konzentrationszonen. Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen. Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

2.6 Weitere Regelungen

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (**Windenergieerlass**) definiert, der am 23.05.2018 in Kraft getreten ist. Der Erlass soll die bisherige Gesetzeslage zusammenfassen. Daneben gibt er Hilfestellung zur benötigten Größe der Abstandsflächen hinsichtlich verschiedener Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind. Der Erlass hat für die Kommunen jedoch keine bindende Wirkung, sondern stellt eine „Abwägungsempfehlung und -hilfe dar (vgl. MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBB NRW, 2018).

Daneben wurde inzwischen auch der **„Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“** per Runderlass am 10.11.2017 eingeführt. Dieser ist behördenverbindlich, stellt jedoch eine Orientierungshilfe dar, die bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Fragestellungen auf kommunaler Ebene herangezogen werden kann.

Am 17.03.2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema **seismologische Stationen und Windenergieanlagen** veröffentlicht, der den Umgang mit Erdbebenmessstationen konkretisiert und die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten einführt.

Darüber hinaus erarbeitet das LANUV derzeit im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) die Potenzialstudie Windenergie NRW. Damit wird die Potenzialstudie aus dem Jahr 2012 auf Basis aktueller Daten und Rahmenbedingungen aktualisiert. Das Ziel der Studie ist die Abschätzung des Gesamtpotenzials zur Windenergienutzung in NRW bis zum Jahr 2030. Die mittlerweile vorliegenden Zwischenergebnisse und die Berechnungsgrundlage

wurden in einem Infoblatt (Stand: Februar 2021) beschrieben. Das Potenzial zur Windenergienutzung wird in der Potenzialstudie für zwei Szenarien berechnet. Dabei werden Einzelfallprüfungsflächen, die aus landesweiter Perspektive bei der Flächenanalyse nicht abschließend beurteilt werden können, differenziert bewertet. Im „Restriktionsszenario“ werden sie als Ausschluss-, im „Leitszenario Energieversorgungsstrategie“ als Potenzialfläche bewertet. Hieraus ergibt sich im Ergebnis ein Rahmen, in den das landesweite Gesamtpotenzial realistischer Weise einzuordnen ist. Einzelfallprüfungsflächen sind beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, Nadelwaldflächen in waldreichen Gemeinden, Abgrabungsbereiche (BSAB) oder Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung.

Die Zwischenergebnisse zeigen für das „Restriktionsszenario“ ein Potenzial von insgesamt 1.633 Windenergieanlagen mit einer installierbaren Leistung von 4,9 Gigawatt. Im „Leitszenario Energieversorgungsstrategie“ ergibt sich ein Potenzial von 3.462 Anlagen, was einer potenziellen Leistung von 14,6 Gigawatt entspricht.

Einige Aspekte, die einen relevanten Einfluss auf das Potenzial haben, können im landesweiten Betrachtungsmaßstab der Studie nicht berücksichtigt werden. Hierzu zählen unter anderem planungsrechtliche Vorgaben der Städte und Gemeinden oder artenschutzrechtliche Gesichtspunkte. Dies führt dazu, dass das tatsächlich nutzbare

Bei der räumlichen Verteilung der Potenziale der beiden Szenarien wird deutlich, dass sich die potenziellen neuen Standorte (Zubau und Repowering) insbesondere in den weniger dicht besiedelten Regionen des Landes konzentrieren. Während sich im Ruhrgebiet und entlang der Rheinschiene kaum potenzielle Anlagen befinden, zeigen sich für das „Leitszenario Energieversorgungsstrategie“ größere Potenziale im westlichen Teil des Regierungsbezirks Köln (u. a. Eifel, Rheinisches Revier), in den waldreichen Gemeinden des Sauerlandes, dem südöstlichen Bereich des Regierungsbezirks Detmold (Raum Paderborn) sowie vereinzelt auch im Münsterland.

2.7 Standortuntersuchung

Im Vorfeld der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft wurde im Auftrag der Gemeinde Aldenhoven eine Standortuntersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchgeführt, um geeignete Potentialflächen für die Windkraftnutzung zu identifizieren.

2.7.1 Hintergrund

Bei der Ausschlussplanung durch Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Die Ausarbeitung erfolgt abschnittsweise (vgl. ebd.). Darüber hinaus sind die Zielsetzung und die Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone zu dokumentieren (vgl. ebd.; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 4 C N 1/12; MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018). Methodische Fehler im Ausweisungsprozess können auch durch eine maximale bzw. im Ergebnis ausreichende Flächenausweisung nicht geheilt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE). Vor diesem Hintergrund wird die in der vorliegenden Standortuntersuchung herangezogene Methodik nachfolgend erläutert.

2.7.2 Methodik

Die vorliegende Standortuntersuchung vollzieht sich in fünf Schritten. In den Schritten 1 und 2 werden zunächst diejenigen Tabuzonen ermittelt, die sich für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eignen oder aufgrund von städtebaulichen Erwägungen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in „harte Tabuzonen“ und in „weiche Tabuzonen“. In der Rechtsprechung wird diese Unterscheidung regelmäßig als zwingend angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE). Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist daher bewusst zu treffen und zu dokumentieren.

Harte Tabuzonen stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Im **Schritt 1** dieser Untersuchung wird der

Geltungsbereich dieser Untersuchung um diese harten Tabuzonen reduziert. Hierdurch kann der Raum identifiziert werden, der einer weiteren Reduzierung im Wege der kommunalen Abwägung zugänglich ist. Bei diesen Flächen handelt es sich um das sogenannte „**Gesamtpotential**“. Durch die Identifizierung des Gesamtpotentials soll eine Einschätzung zu der Frage ermöglicht werden, ob der Windenergie tatsächlich in substantieller Weise Raum verschafft würde, oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen und andere von der Gemeinde festgelegten Parameter anzupassen ist.

Eine Reduzierung des Gesamtpotentials um diese zusätzlichen, weichen Tabuzonen erfolgt im **Schritt 2** dieser Untersuchung. Weiche Tabuzonen sind Zonen, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich errichtet und betrieben werden können, in denen sie aber aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die eine Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht errichtet werden sollen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Da die falsche Behandlung einer Fläche als hartes Tabukriterium regelmäßig zum Ausschluss der mit der Konzentrationszonenplanung bezweckten Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB führt (erheblicher Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB), die Behandlung einer eigentlich als harte Tabuzone zu qualifizierenden Fläche als weiche Tabufläche aber hingegen unschädlich ist, kann es in bestimmten Fällen zudem sinnvoll sein, einige Bereiche aus Gründen äußerster Sicherheit nicht als hartes, sondern als weiches Tabukriterium zu behandeln. Nach Ausschluss der weichen Tabuzonen verbleiben die sogenannten „**Potentialflächen**“.

Die darauffolgenden Schritte 3 und 4 werden in einer „**Detailuntersuchung**“ zusammengefasst, innerhalb derer die Potentialflächen einer Einzelabwägung unterzogen werden. *„Die Einzelabwägung der Potentialflächen schließt auch die Bewertung mit ein, ob der Windenergienutzung auf diesen Flächen dauerhaft unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, die nicht bereits in Form der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt wurden [...]“* (vgl. Agatz, 2017). Ein flächenmäßiger Ausschluss aller Kriterien, die der Errichtung einer WEA entgegenstehen könnten, ist im Rahmen der vorangegangenen Grobuntersuchung nicht erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14). Es muss lediglich absehbar sein, dass kleinteilige oder unbekannte Restriktionen, die Windenergienutzung nicht großflächig in Frage stellen und überwunden werden können (vgl. ebd.; OVG Greifswald Urteil vom 03.04.2013 - 4 K 24/11; Fachagentur Windenergie an Land, 2016). Daher werden die ermittelten Potentialflächen im **Schritt 3** daraufhin untersucht, ob sie grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet sind.

Im Zuge der Detailuntersuchung, im **Schritt 4** findet außerdem die sogenannte Vorabwägung statt, innerhalb derer die Gründe, die für oder gegen die Ausweisung einer Potentialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie sprechen, gegenübergestellt werden. Hierdurch können diejenigen Potentialflächen, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, in eine von der jeweiligen Eignung abhängige Rangfolge überführt werden. Bei der Entscheidung welche Potentialflächen als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen darf die Gemeinde auch städtebauliche Aspekte zur Selektion zu Rate ziehen, wie das Bundesverwaltungsgericht im Folgenden deutlich macht:

„Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.“ (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01)

Im Rahmen der Abwägung müssen bestehende Konzentrationszonen und bestehende genehmigte WEA ebenfalls Berücksichtigung finden. Widersprechen diese dem neuen Planungskonzept, so ist auch über die Zukunft der Zonen zu befinden. Im Ergebnis der Abwägung verbleiben die zur Ausweisung empfohlenen **Konzentrationszonen**.

Die Konzentrationszonen müssen im **Schritt 5** dahingehend geprüft werden, ob mit der Planung der Windenergie **substantieller Raum** gegeben wird (vgl. exemplarisch BVerwG, Beschluss vom 22.04.2010 - 4 B 68.09, BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7.09, BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11). Dies lässt sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe

derjenigen Potenzialflächen beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Allerdings darf nach der vorgenannten Entscheidung dem Verhältnis dieser Flächen zueinander Indizwirkung beigemessen werden und es ist nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erinnern, dass, je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt. Das OVG NRW hat mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 diese Indizwirkung aufgegriffen und mit dem VG Hannover einen Orientierungswert von 10 % in Ansatz gebracht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE; VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011 - 4 A 4927/09).

Das Ergebnis der Standortuntersuchung ist eine in Abhängigkeit von den vorgenannten Erwägungen gebildete **Übersicht der Potentialflächen**. Diese soll aus gutachterlicher Sicht Aufschluss darüber geben, ob und in welcher Weise die ermittelten Potentialflächen zur Ausweisung als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

2.7.3 Inhalt

Die in der Standortuntersuchung der Stadt Zülpich angesetzten Kriterien können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Harte Tabukriterien	Weiche Tabukriterien
<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsflächen und deren Abstände Gebäude (Splittersiedlungen und Einzelhöfe wie besiedelte Wohn- und Mischnutzungen, andere faktische Bebauungen) sowie Ferienwohnungen (Campingplätze, Hotels und Ferienwohnungen) im Außenbereich Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen (320 m) Naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete Naturschutzgebiete (NSG), § 23 BNatSchG Natura 2000-Gebiete, § 31 ff. BNatSchG (n.N.) Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen Übergeordnete Verkehrsflächen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Bundesautobahnen) Bahntrassen Hochspannungsfreileitungen Weitere Infrastrukturanlagen (Ver- und Entsorgungsflächen) 	<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsflächen Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan Allgemeine Siedlungsbereiche gemäß Regionalplan Gewerbe- und Industriebereiche gemäß Regionalplan Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen (600 bzw. 1.000 m) sowie FNP-Entwicklungsflächen (1.000 m) Naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG Naturdenkmale, § 28 BNatSchG Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan Schutzabstände zu NSG zum Schutz windenergiesensibler Arten (300 m) Flächen für Wald Gewässerschutz Freihaltung von Gewässern und Uferzonen Wasserschutzgebiete Infrastrukturtrassen Anbauverbotszone zu BAB (40 m) und B (20 m) Via belgica Deponien

Tabelle 2: harte und weiche Tabukriterien der Gemeinde Aldenhoven

Nach Abzug der harten Kriterien verbleibt in der Gemeinde Aldenhoven ein Gesamtpotential mit einem Flächenumfang von ca. 2517 ha. Lediglich durch die harten Tabukriterien werden somit 57% des

Gemeindegebietes ausgeschlossen (4426 ha). Nach Abzug der weichen Kriterien verbleiben noch 410,12 ha an so genannten Potentialflächen.

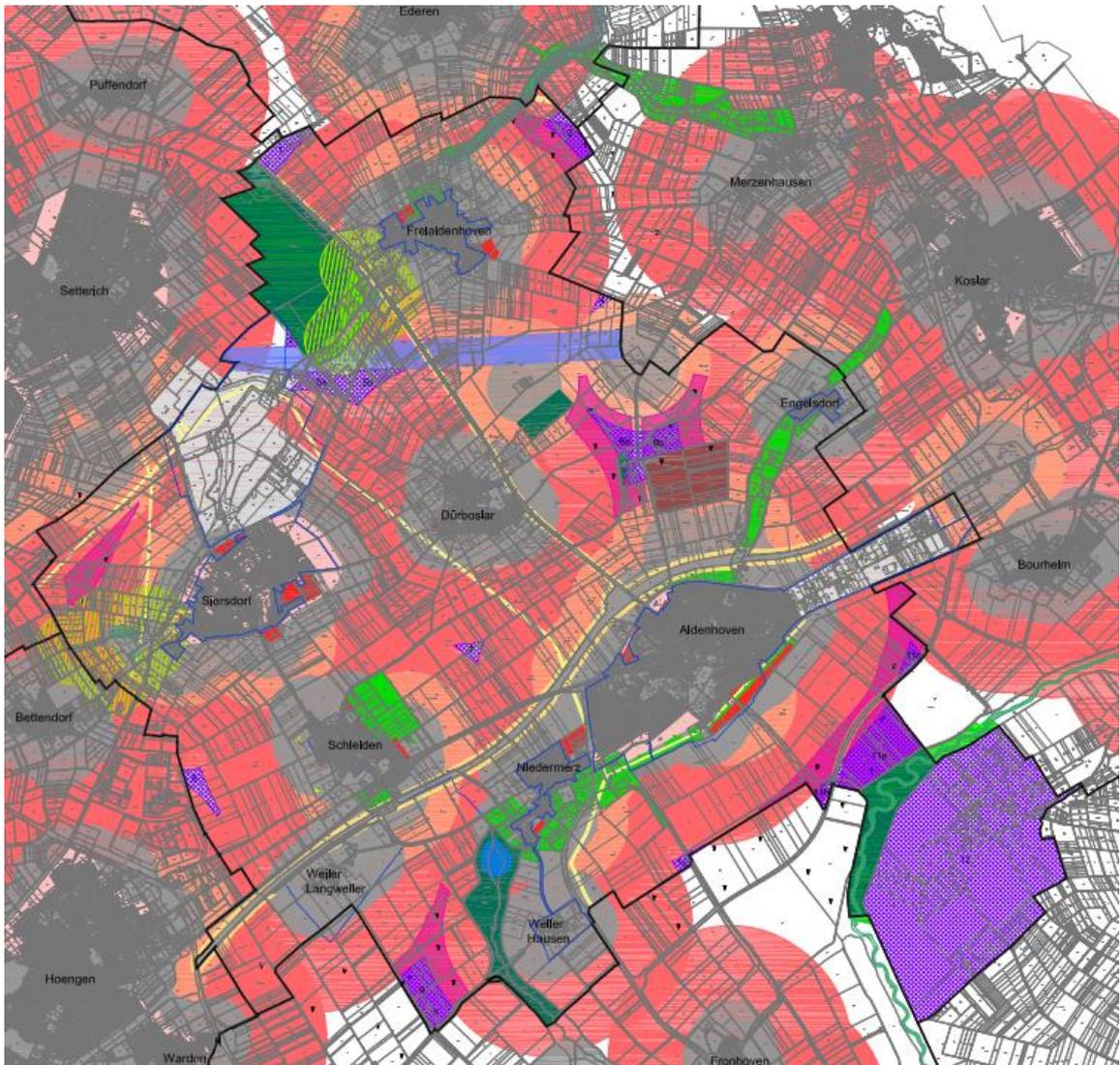


Abbildung 3: Karte des Stadtgebietes mit harten und weichen Untersuchungskriterien

Für diese soll eine Detailuntersuchung stattfinden, bei der weitere Abwägungskriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Es wird daraufhin untersucht, ob durch ihre Ausweisung als Konzentrationszone städtebauliche Belange beeinträchtigt werden könnten. Im Falle einer solchen Beeinträchtigung erfolgt eine Abwägung der widerstreitenden Belange, deren Ergebnis für oder gegen die Windenergie und damit die Ausweisung als Konzentrationszone ausfallen kann.

Die Kriterien können entweder zum Flächenausschluss, zur Verkleinerung der Flächen oder zu einer schlechteren Bewertung im Rahmen der Abwägung führen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Auswirkung
Größe und Zuschnitt	Größe	Größere Flächen, auch mehrkernige Konzentrationszonen, werden in der Abwägung bevorzugt
	Zuschnitt	Flächen, die keine moderne WEA (Durchmesser von 100m) ermöglichen, werden ausgeschlossen
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit werden ausgeschlossen
		Flächen mit höherer Windhöffigkeit werden bevorzugt

Regionalplan	BSLE, regionaler Grünzug, Abgrabung	Führt zu schlechterer Bewertung
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Führt zu schlechterer Bewertung
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Führt zu schlechterer Bewertung
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Führt zu schlechterer Bewertung
	Kleine Gewässer und Gewässerrandstreifen	Führt zu schlechterer Bewertung
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Führt ggf. auch zum Flächenausschluss
Kulturgüter	Landschaftsbild	Führt zu schlechterer Bewertung
	Kulturlandschaft	Führt zu schlechterer Bewertung
	Baudenkmale	Lage in der Nähe vieler oder besonders bedeutsamer Baudenkmale führt zu schlechterer Bewertung
	Bodendenkmale	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggf. zum Ausschluss
Sachgüter	Geologischer Dienst	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggfs. zum Ausschluss
	Flugsicherung	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggfs. zum Ausschluss
	Tagebau und Abgrabung	Führt ggf. zum Ausschluss oder verzögerten Nutzbarkeit
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Mangelnde mittelfristige Umsetzbarkeit führt zum Ausschluss der Fläche

Tabelle 3: Kriterien der Detailuntersuchung

Als Ergebnis der Detailuntersuchung kann folgendes festgehalten werden:

Größe

Die Potentialflächen 3, 4, 7, 10, 11 b und c sind aufgrund der Größe bzw. des Zuschnittes zur Ausweisung als Konzentrationszone ungeeignet. Diese werden nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Darüber hinaus sind die Potentialflächen 1, 2 und 8 deutlich kleiner als 15 ha und wurden somit schlechter bewertet. Vor dem Hintergrund durch die Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergieanlagen möglichst zu bündeln, werden diese Flächen nicht zur Ausweisung empfohlen.

Windhöffigkeit

Hinsichtlich der Windhöffigkeit sind keine erheblichen Unterschiede zu erkennen. Grundsätzlich sind in allen ermittelten Potentialflächen ausreichende Windhöffigkeiten vorhanden. Die Flächen 1, 6, 11 und 12 sind hinsichtlich der Windhöffigkeit marginal schlechter bewertet worden.

Regionalplanung

Grundsätzlich befinden sich alle ermittelten Potentialflächen innerhalb des „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs“. Darüber hinaus befinden sich die Flächen 6, 11 und 12 komplett bzw. teilweise in einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Außerdem befinden sich die Flächen 5, 6, 11 und 12 komplett bzw. teilweise in bzw. an einem „Bereich zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“. Zudem befindet sich die Fläche 9 z.T. in einem „regionalen Grünzug“.

Schutzgebiete

In den Flächen 1, 2, 8 und 12 sind grundsätzlich keine Schutzgebiete etc. vorhanden. Die Flächen 5, 9, und 11 beinhalten geschützte Landschaftsbestandteile. Darüber hinaus beinhalten die Flächen 6, 9 und 11 Biotopverbundbereiche. Außerdem befinden sich in der Fläche 6 Fließgewässer.

Artenschutz

Der überwiegende Teil der Flächen ist nach aktuellen Kenntnissen mit einem geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial behaftet. Die gilt für die Flächen 1, 2, 5, 6, und 8. Die Flächen 9, 11 und 12 besitzen nach aktuellen Kenntnissen ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Dies stellt jedoch keinen Ausschlussgrund dar.

Eine abschließende Prüfung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Kulturgüter

Zur Beurteilung der Flächen erfolgte eine erste Einschätzung zum Landschaftsbild. Die Flächen 1, 2, 6 weisen hinsichtlich des Landschaftsbildes ein mittleres Konfliktpotenzial auf. Die übrigen Flächen haben hinsichtlich des Landschaftsbildes ein geringes Konfliktpotenzial.

Alle Flächen liegen in der Kulturlandschaft 24 "Jülicher Börde/ Selfkant". Lediglich die Fläche 5 liegt zudem vollumfänglich in der landesbedeutsamen Kulturlandschaft 24.3 „Römische Straße Köln-Heerlen“.

Innerhalb der Potentialflächen befinden sich keine Bodendenkmale.

Im Umkreis um die Flächen 1, 2, 5, 6, und 8 befinden sich Baudenkmäler. Sichtbeziehungen könnten betroffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Sachgüter

Es sind keine relevanten Sachgüter bekannt.

Umsetzbarkeit

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen. Die Fläche 12 befindet sich aktuell unter Bergaufsicht. Die Errichtung der WEA ist nach Beendigung der Bergaufsicht möglich.

2.7.4 Überprüfung der Ergebnisse

Unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen Kapiteln untersuchten Aspekten wird empfohlen, die Potentialflächen 6a/6b, 9, 11a und 12 als Konzentrationszonen für die Windenergie auszuweisen. Die von dem Bundesverwaltungsgericht formulierte Zugangsvoraussetzung, also die Schaffung substantziellen Raumes, wird erfüllt. Ein diesbezüglicher Nachweis erfolgt im Nachgang.

Die Potentialflächen 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11b, 11c sind aufgrund der Größe bzw. des Zuschnittes zur Ausweisung als Konzentrationszone ungeeignet bzw. werden nicht zur Ausweisung empfohlen. Die Potentialfläche 5a/5b ist insbesondere aufgrund der Nähe zur „Via Belgica“ nicht zur Ausweisung für die Windenergie geeignet.

Tabellarisch ergibt sich demnach gerade in Bezug auf die Flächengrößen Folgendes:

Fläche/Bezeichnung	Größe
6a/6b	18,81 ha
9	16,77 ha
11 a	30,33 ha
12	295,20 ha
Gesamt: 361,11 ha	

Tabelle 4: Übersicht der zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlenen Potentialflächen (Quelle: VDH GmbH, 2021)

Im letzten Schritt muss nun eine Überprüfung der Ergebnisse hinsichtlich der Frage erfolgen, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum zur Verfügung gestellt wird. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht. Bei der Beantwortung dieser Frage ist jedoch nicht allein die zur Ausweisung empfohlene Gesamtfläche entscheidend. Vielmehr sind auch die Erkenntnisse der weiterführenden Verfahrensschritte in die

Überprüfung einzustellen. Auf diese Weise wird eine Einschätzung darüber ermöglicht, ob bzw. inwiefern die zur Ausweisung empfohlenen Flächen tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.

Die Frage der Schaffung substanziellen Raums kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nicht abstrakt bestimmt werden. Wann die Grenze zur Verhinderungsplanung überschritten sei, könne erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09). Allerdings dürfe dem Verhältnis der Flächen, nach Abzug der harten Tabuzonen zu der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen eine Indizwirkung beigemessen werden und es sei nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erwidern, dass je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen sei, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige Feigenblattplanung handle (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Für die Berücksichtigung der vorgenannten Indizwirkung hat sich zuletzt auch das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht ausgesprochen:

„Der Senat neigt insoweit der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substanziell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen. (...)

Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und - auch für die gerichtliche Prüfung - nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen ("weichen Tabuzonen") nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann (OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE, Rn. 79 – 81)“

Diese Rechtsprechung wurde vom BVerwG (BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016 - 4 BN 49/15) inzwischen bestätigt. „Die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt, ist nicht zulässig. Dem Verhältnis dieser Flächen zueinander darf jedoch Indizwirkung zugemessen werden.“

Das auch hier zuständige Oberverwaltungsgericht Münster hat in der oben bereits zitierten Entscheidung die Rechtsprechung des VG Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09) aufgegriffen und unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Flächen nach Abzug der harten Tabus zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen als Indizwirkung für die Frage der Schaffung substanziellen Raums einen Orientierungswert von 10 % zugrunde gelegt:

„Nicht hinreichend berücksichtigt hat der Rat hierbei, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen mit einer Fläche von 88,5 ha lediglich 3,4 % ($88,5/2600 \cdot 100$) der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übriggebliebenen Flächen des Stadtgebietes ausmachen. Auf dieses Verhältnis hat der Rat lediglich am Ende der Begründung ergänzend hingewiesen, ohne dass es zu einer Überprüfung oder Änderung der Abwägungsentscheidung geführt hätte. Dieser Prozentsatz ist sehr niedrig und erreicht nicht ansatzweise den beispielsweise in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten Anhaltswert von 10 %. Hätte der Rat mangels diesbezüglicher Bindung an den GEP die Waldflächen nicht (gänzlich) als harte Tabuzonen bewertet, ergäbe sich ein noch deutlicher geringerer Prozentsatz.“

Bereits zuvor hat das OVG NRW geurteilt, dass „eine Gesamtbetrachtung nach den Umständen des Einzelfalls und der örtlichen Gegebenheiten und nicht allein nach Größenangaben erforderlich ist, ob substanzieller Raum vorliegt (Sog. „Büren-Urteil“, OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 Az: 2 D 46/12.NE).

Insgesamt wird in Aldenhoven eine Fläche mit einer Gesamtgröße von **361,11 ha** zur Ausweisung empfohlen. Nach Abzug der harten Tabukriterien, die der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, verbleibt in Aldenhoven eine Gesamtfläche von ca. 2517 ha. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen von 361,11 ha werden ca. **14,34 %** des Gemeindegebietes in Aldenhoven nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund der zuvor aufgeführten Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass dadurch substantieller Raum geschaffen werden kann. Der anerkannte Richtwert von 10% wird überschritten. Dies gilt auch bei Betrachtung der Ausstattung des Gemeindegebietes.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass große Teile der Fläche 12 zum jetzigen Zeitpunkt unter Bergrecht stehen und somit zumindest nicht kurzfristig bebaubar sind.

Weiterhin werden dadurch in Aldenhoven ca. 88% aller Potentialflächen (410,12 ha) ausgewiesen. Es scheiden somit im Rahmen der Detailuntersuchung nur wenige Flächen aus.

Darüber hinaus wird die Zielsetzung der Landesregierung, 2 % der Landesflächen für die Stromerzeugung durch Windenergie zu nutzen, mit etwa 8,16 % (des Stadtgebiets von ca. 4426 ha) deutlich erfüllt. Aus den o.g. Gründen wird davon ausgegangen, dass der Windkraft in substantieller Weise Raum geschaffen werden kann.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilplanes Windenergie ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Aldenhoven. Er ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen.

3.2 Konzentrationszone für die Windenergie

Im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ sollen die Potentialflächen 6 a/b, 9, 11a und 12 als Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes ausgewiesen werden. Diese sollen durch die überlagernde Darstellung als „Flächen für Versorgungsanlagen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Erzeugung von Strom aus Windenergie), hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Randsignatur erfolgen. Für die Fläche 12 wird dabei ein bedingtes Baurecht vorgesehen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind in der Konzentrationszone „Fläche 12“ so lange unzulässig, bis diese aus der Bergaufsicht entlassen wird.

Die bestehenden Zonen werden aufgehoben. Die für die Konzentrationszonen bestehenden Darstellungen bleiben erhalten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven stellt für die beabsichtigten Konzentrationszonen überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ dar. Teile der Fläche 11 sind als öffentliche Grünfläche dargestellt“. Darüber hinaus sind die Bereiche der bestehenden Konzentrationszonen als „Fläche für die Versorgung, erneuerbare Energien, Windenergie“ dargestellt.

Diese FNP-Darstellungen stehen der Windenergieplanung nicht entgegen, da die Nutzung auch innerhalb von Windparks ausgeübt werden kann. Die Grünstrukturen der öffentlichen Grünfläche sollten bei der Standortplanung berücksichtigt werden; insofern kann dieser Belang abgeschichtet werden.

Der Zuschnitt der Konzentrationszonen basiert auf den Ergebnissen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes (Standortuntersuchung). Von einer Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe im Rahmend des

Teilflächennutzungsplanes wird nach aktuellem Kenntnisstand abgesehen, da bislang keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, die eine solche Regelung erfordern und rechtfertigen würden.

Es sei angemerkt, dass sich innerhalb der Konzentrationszonen Flächen befinden können (z.B. Feldwege), die nicht unmittelbar mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Jedoch ist ein Überschreiten mit dem Rotor möglich. Daher wurden diese Flächen nicht ausgeschlossen. Diese Teilflächen ändern jedoch nichts an der grundsätzlichen Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen.

4 PLANDATEN

Fläche/Bezeichnung	Größe der Konzentrationszone
6a/6b	18,81 ha
9	16,77 ha
11 a	30,33 ha
12	295,20 ha
Gesamt: 361,11 ha	

Tabelle 1: Plandaten

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltprüfung

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird eine detaillierte Ermittlung, Bewertung und Abwägung der Umweltbelange erfolgen. Dazu wird ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Zur Erhebung des möglichen Vorkommens windenergiesensibler Arten soll im weiteren Verfahren eine Artenschutzprüfung erstellt werden, da ein Vorkommen dieser Arten nach der ASP 1 nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch das Vorhaben werden die Entfernung von Vegetation, die Versiegelung von Fläche und das Überbauen von Boden durch die Anlagen, die Aufstellflächen und die Zuwegung vorbereitet. Bei konkreter Anlagenplanung ist dies auf nachgelagerter Ebene auszugleichen.

Durch den Bau von Anlagen werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen. Diese sind auf der nachgelagerten Ebene auszugleichen, wenn die Anlagenhöhen und Standorte feststehen. Eine erste Einschätzung im Sinne einer Landschaftsbildbewertung erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Auf die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Auswirkungen auf den Menschen können durch Schallimmissionen und Schattenwurf, Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler bei Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung bestehen. Ob diese Auswirkungen eintreten, ist erst abschließend klar, wenn die Standorte feststehen. Hinsichtlich einer möglichen

Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine erste Einschätzung getroffen.

Insgesamt werden durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan neue Baurechte geschaffen, obwohl Teile der Flächen 6, 9 und 11 bereits als Konzentrationszone ausgewiesen und dementsprechend bebaut sind. Daneben werden Baurechte für Windenergieanlagen zurückgenommen (z.B. westlich Siersdorf, nordöstlich Freialdenhoven). Einzig die Fläche 12 ist derzeit noch nicht für die Windenergie genutzt.

5.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die tatsächliche Flächenversiegelung wird jedoch auf ein geringes Maß begrenzt. Nur die Flächen für die Fundamente, die Kranstellflächen und die Wegeflächen werden dauerhaft versiegelt werden, die übrigen Flächen können weiter uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Ferner ist das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich, ebenso wie die Landwirtschaft, privilegiert.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

5.3 Erschließung

Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BImSch-Genehmigung erbracht werden. Dazu ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich.

Der Anschluss der Windenergieanlagen an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung.

6 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Zeichnerische Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- IT.NRW. (24. April 2019). Kommunalprofil Gangelt. Düsseldorf: Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Geschäftsbereich Statistik.
- Kreis Heinsberg. (2008). Landschaftsplan III/7 Geilenkirchener Lehmplatte. Heinsberg: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 21. Februar 2019 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>